

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1873**

15.1.1873 (No. 12)



# Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

N<sup>o</sup> 12.

Versteht täglich (Montag ausgen.)  
Preis 1 R. 15 Kr., durch die Post bezogen  
2 R. 15 Kr. vierteljährlich.

Mittwoch, 15. Januar

Versteht täglich (Montag ausgen.)  
Preis 1 R. 15 Kr., durch die Post bezogen  
2 R. 15 Kr. vierteljährlich.

1873.

## \* Ludwig Napoleon Bonaparte.

II.

Der Stern Napoleons leuchtete hell über den kaiserlichen Tuilerien und er sollte noch prächtiger und glänzender strahlen. Wohl hatte Napoleon sich als Friedensfürst der Welt vorgestellt, um Frankreich und Europa nicht von vorneherein das Vertrauen zu seiner Führung zu benehmen und die heilige Allianz der nordischen Mächte nicht zum festen Verein gegen sich in die Waffen zu rufen. Es begann denn auch eine Aera der rasch zu bisher ungeahnter Höhe emporstrebenden Herrschaft der materiellen Interessen, die in Napoleon ihren nachdrücklichsten Schützer und Begünstiger fanden. Die politischen Parteien schwiegen und alle Welt sammelte Reichthümer. Napoleon war entschlossen, nicht selbst den Frieden zu brechen, sondern die Thorheiten Anderer auf's Ausgiebigste zu benutzen und das Schwert nur zu ziehen, um den ersten Friedensförderer niederzuwerfen. Es war die Zeit politischer Vorsicht und Weisheit, die den einstigen Abenteurer nicht mehr erkennen ließ, sondern den Kaiser zu Macht und Größe führen mußte.

Und das Glück goß sein Füllhorn mit verschwenderischer Ueppigkeit über ihn aus: die orientalische Frage kam in's Rollen, — die ganze politische Welt entsetzte sich bei dem Gedanken, die Russen im Besitze Constantinopels zu Herren des Morgen- und Abendlandes zugleich heranwachsen zu sehen, — und Aller Blicke wendeten sich hülfesuchend auf Ludwig Napoleon, damit er der Retter werde der bedrohten Gesellschaft, wie früher gegen die Hel den der Barrikaden, so jetzt gegen die hereinbrechende Barbarei des Russenthums. Welch' prachtvolle, nie wiederkehrende, beneidenswerthe Gelegenheit für einen Herrscher, der seine Dynastie neu zu befestigen hatte, Frankreich zum ersten Staate der Welt zu erheben gedachte! Es war ein großes diplomatisches Meisterstück jene englische, — oder wie man es nannte westmächliche — Allianz, die die alten Todfeinde diesseits und jenseits des Kanals, die Vergangenheit vergessend, zu gemeinsamer Arbeit zusammenrief; es war ein noch größeres Meisterstück, daß Napoleon durch die Loslösung Oesterreichs aus dem Schlepptau Russlands die Allianz der drei nordischen Reiche sprengte und durch die allgemeine Zerfetzung aller alten Bündnisse das entschiedenste Uebergewicht auf Frankreichs Seite brachte.

Mit kältester Berechnung haben beide Napoleons die Mittel gesucht und gefunden, die sie auf den Schultern ihrer Mitbürger zur obersten Gewalt emportragen; aber auf der höchsten Sprosse der Leiter angekommen, erfaßte den Einen wie den Andern der jähe Schwindel, der ihnen die Besinnung raubte und sie in den Abgrund hinabstürzte. Sie konnten die Größe erringen, — ertragen nicht, und wie Napoleon I. die Thaten eines Alexander von Macedonien zu überbieten strebte und selbst den Weg durch das bezwungene Rußland nach Indien nicht zu weit gefunden hätte, um das verhaßte England in's Herz zu treffen, so fiel der dritte Napoleon in nicht minder abenteuerliche Bahnen zurück, an die Thorheiten einer stürmischen Jugend von neuem anknüpfend. Sein abenteuerlicher Sinn hieß ihn die Revision der Karte Europas erstreben und das gefährliche Nationalitätsprincip an die Stelle einer traditionellen Politik des europäischen Gleichgewichts erheben, — Despot nach wie vor im Innern, wurde er Demagog nach Außen, und indem er alle gesunden conservativen Grundlagen im Staatenleben zerstückte, als deren Schützer er bisher gegolten hatte, untergrub er den eigenen Thron. Wohl hat er sein Ziel erreicht, — die Karte Europas wurde unter Strömen von Blut revidirt, aber er selbst verschwand von der Karte und mit ihm zwei der schönsten Provinzen Frankreichs.

Es nützte nichts, daß die besonnensten Politiker, Thiers voran, die Herstellung der Einheit Italiens und damit zugleich den Umsturz der weltlichen Herr-

schaft des Papstes, die bedenklichen Zettelungen mit Preußen als Sünden gegen die traditionelle Politik Frankreichs rügten, die sich auf's Schwerste eines Tages rächen würden. Unbegreiflich — der sonst so klare Verstand Napoleons war wie mit Blindheit geschlagen: er vergaß, daß jeder Großstaat ein dringendes Interesse daran hat, rings um sich herum eine Gruppe kleiner Staaten mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten, während Napoleon mit allen Mitteln daran arbeitete, sie aufzulösen! Eine für Frankreich verhängnißvolle Politik, die Napoleon nach Italien trieb, wo die Schlachten von Magenta und Solferino ebenso große Niederlagen für Frankreich werden sollten, als sie Siegeslocher für den gekrönten Abenteurer brachten! Und statt umzukehren von der verderblichen Bahn, stürzte ihn sein abenteuerlicher Sinn in das tolle mexikanische Unternehmen, das ihm zunächst das Reich eines Cortez zu Füßen legen und von da aus mit Hilfe der aufreißerischen amerikanischen Südstaaten die Herrschaft über die neue Welt in den Schooß werfen sollte. Das Spiel mißglückte, wie die vorsichtigeren Engländer vorausgesehen und von dem sie ihm umsonst abgerathen hatten. So zeigte das napoleonische Reich schon klaffende Risse nach Außen und die Spuren der Verwesung durch eine Corruption ohne Gleichen im Innern, als er die Hand über den Rhein herüberstreckte und das deutsche Piemont auf den Trümmern des deutschen Bundes an sich zu fesseln und mit ihm die Beute zu theilen gedachte. Die weit über das von ihm berechnete Maß der Kraftentfaltung hinausgehenden Siege Preußens im Kriege mit Oesterreich und dem deutschen Bunde verdarben ihm auch hier das Spiel; zähneknirschend mußte er sich in seinen Hoffnungen auf gemeinsame Theilung der Beute betrogen sehen, und auf seine Mahnungen an die Abmachungen von Biarritz erfahren, daß man wohl Blut und Eisen, aber nicht Land und Leute ihm von Berlin aus bewilligen werde. So war es zu spät, als Napoleon nunmehr dem durch seine Schuld niedergetretenen Oesterreich sich zu nähern suchte, — er konnte von dorthier keine Hilfe erhalten, keine erwarten. Zu spät! hatte man einst seinem Oheim zugerufen, — zu spät war auch für ihn jetzt die Umkehr von verfehlten Zielen. Der Krieg von 1870 und 71 war nur die notwendige Folge seiner Haltung im Kriege von 1866, die Schlacht von Sedan das Facit der Abenteurer, mit welchen die dritte und letzte politische Periode des dritten und letzten Napoleon abschließt.

Der Kaiser Napoleon ist schon auf Wilhelmshöhe begraben worden, der Flüchtling Napoleon Bonaparte wird es in wenigen Stunden in Chislehurst werden. „Du hast sie zerstückelt die schöne Welt!“ darf man mit unserem größten Dichter dem Todten nachrufen, — ja, zerstückelt hat er seine für ihn so schöne, glänzende, kaiserliche Welt mit eigener muthwilliger Faust, aber nicht ohne eine höhere Leistung, die ihn sichtlich als ihr Werkzeug gebrauchte. Wir aber haben keine Schmähungen für den Verbliebenen und verachten das Geschlecht der Sykophanten, das vor ihm bettelnd im Staube kroch in der Zeit des Glanzes und der Pracht, um jetzt auf das verlassene, ärmliche Grab des großen Mannes Steine zu werfen. „Mag es sein,“ sagen wir mit einem geistvollen englischen Schriftsteller, der dieses Wort auf den Sarg eines andern Heros der französischen Geschichte niedergelegt hat, — „mag es sein, daß seiner Fehltritte und Irrthümer viele sind. Leider, ist nicht das Leben jedes solchen Mannes ein zührendes Trauerspiel, zusammengefaßt aus dem Schicksal und der eigenen Schuld, voll von den Elementen des Mitleids und der Furcht? Lange wird man sich seiner erinnern und von ihm sprechen und singen, bis das Rechte gesagt und die Formel, wornach man ihn beurtheilen kann, gefunden sein wird.“ —

## Preussisches Abgeordnetenhaus.

(Sitzung vom 9. Januar.)

(Fortsetzung.)

Cultusminister Dr. Falk fährt fort:

Die Regierung will ganze Maßregeln; sie hat die Erfahrung anderer Länder zu Rathe gezogen und sich gefragt, woher es kommt, daß ab und zu diese Gesetzgebungen unwirksam gewesen sind in einer oder der anderen Beziehung, und sie hat deshalb dagegen überall Vorkehrung zu treffen gesucht. Bei diesen Bemühungen konnte sie sich der Frage nicht entziehen: Wie verhalten sich diese Entwürfe zur Verfassungsurkunde? Ich habe bereits gesagt, daß die einschlagenden Bestimmungen der letzteren unbestimmt und vieldeutig sind, und der Zweifel ist nicht unberechtigt, ob einzelne Bestimmungen die Verfassung lediglich ausführen oder modificiren. Auf diese Bestimmungen legt aber gerade die Regierung großes Gewicht und kann sie nicht missen; eben so wenig aber möchte sie, daß Mitglieder dieses Hauses bei sonstiger sachlicher Uebereinstimmung aus verfassungsmäßigen Bedenken ablehnend votiren, und deshalb empfehlen wir Ihnen, diese Entwürfe zu behandeln, als ob es sich um eine Modification der Verfassung handele. (Aha! im Centrum.) Es liegt Ihnen kein Gesetz vor, wonach die Verfassungsurkunde, speciell Art. 15, geändert werden soll; wir stellen uns einfach auf den praktischen Standpunkt. Der Kampf um beratige allgemeine Sätze könnte immer wieder nur zu allgemeinen Erisen führen. Auch ein Zusatz zu einem oder dem andern Artikel der Verfassung wäre von geringer Bedeutung; er könnte auch nur sehr allgemein sein, und man würde darum bei der einzelnen Ausführung immer wieder nur dieselben Streitigkeiten erwachen sehen, die sich an den Wortlaut der ursprünglichen Verfassung mit Nothwendigkeit knüpfen; endlich darf ich nicht verkennen, daß, wenn die Regierung ihren Weg weiter geht, sie dann noch andere Materien in dieses Gebiet hineinziehen muß, und daß es fraglich bleibt, ob es gelingen möchte, für alle Beziehungen, zumal dieselben noch in der Vorbereitung stehen, eine Formel zu finden, die auch später ausreicht. Darum empfehle ich Ihnen die Regierung, den Weg zu gehen, den Sie gegangen sind unter außerordentlichen Verhältnissen bei dem Beschluß über die Reichsverfassung, nämlich diese Gesetze zu unterwerfen der Form der Abstimmung nach Art. 107, der zweimaligen Abstimmung innerhalb 21 Tagen.

Den Hauptinhalt der Vorlage will ich Ihnen nun nicht vorführen nach Maßgabe des einen oder andern Entwurfs, sondern nach Maßgabe des innern Zusammenhangs. Die Entwürfe sind in zwei Vorlagen gefaßt, obwohl es vier oder fünf für diesen Inhalt sein könnten. Oekonomische Rücksichten der Ordnung, der Wunsch das Material leichter übersichtlich darzustellen und nicht in Wiederholungen zu fallen, haben dahin geführt, nur zwei Entwürfe zu formuliren. Der Geistlichkeit soll Selbstständigkeit gewährt werden auf dem Boden nationaler Bildung. (Heiterkeit im Centrum.) Innere Freiheit soll mit dazu dienen, die Abhängigkeit zu beseitigen. Dazu gehört eine durchgreifende sichere Grundlage für die Ausbildung der Geistlichkeit. In nicht unbekannter Weise schlägt der neue Entwurf vor, den Abschluß geregelter Gymnasialbildung in Deutschland, ein dreijähriges Studium auf einer deutschen Staatsuniversität. Hier bestand man sich gegenüber den bestehenden in der kath. Kirche bestehenden Verhältnissen denjenigen Seminarien gegenüber, in welchen die wissenschaftliche Bildung gepflegt wird an Stelle der Universität. Man mag es ja als einen idealen Zustand kennzeichnen können, daß jeder Geistliche ein eigentliches Universitäts-Studium inmitten der Strömung des nationalen Lebens und anderer Zweige der Bildung zu machen habe; die thatsächlichen Verhältnisse sind hier mächtiger. Es handelt sich dabei nur darum, die nöthige Grenze zu finden, daß die Ziele doch erreicht werden, die verfolgt werden müssen. Es soll nach der Auffassung des Entwurfs aus diesem Grunde nur ein Studium in einem solchen Seminar ausreichen, welches von der Staatsregierung anerkannt wird als das Universitäts-Studium ersetzend. Es soll die Befugniß nur den bereits in Preußen bestehenden Anstalten dieser Art zustehen und nur für diejenigen Orte gelten, in welchen keine Universitäts-Facultäten sich befinden und nur für die Diöcesen, für welche die Anstalt bestimmt ist. Es soll nicht durch gleichzeitigen Besuch eines Seminars die Einwirkung des Universitätsstudiums zerrüttet werden. (Convicte?)

Die Staatsregierung ist weiter der Meinung, daß ihr gegenüber eine Prüfung über die allgemeine wissenschaftliche Befähigung abzuleiten ist. Mag die Entwicklung der Kirche werden, wie sie wolle, mögen die eminenten Privilegien, welche die anerkannte Kirche und ihre Diener besitzen, bestehen oder nicht, mögen staatliche Rechte und Pflichten den Dienern der Kirche weiter übertragen bleiben oder nicht — immer und immer bleibt der Geistliche im allereminentesten Sinne ein Lehrer des Volks, und um dessen willen, und um fernere Gesetzgebung sich gestalten wie sie wolle, glaubt die Regierung um ihretwillen, um des Staates willen, um des Volkes willen, eine solche Bildung fordern zu müssen. Was daneben an kirchlicher Bildung, an geistlicher gefordert wird, das ist ihre Sache nicht, darum hat sie sich nicht zu kümmern. Um die allgemeine Bildung wahrhaft wirksam zu machen, muß die Regierung die Anstalten beaufsichtigen, in denen die Cleriker erzogen werden. Der Entwurf beansprucht eine solche Aufsicht und gibt die Mittel, sie durchzuführen. Durchaus zu entfernen ist jene Erziehung lediglich im Interesse der Kirche, beginnend mit der Kindheit, die ab- und ausschließt vom Leben der Nation, der Knaben und Jünglinge angehören, und von der Kenntniß des Lebens, in dem sie zu wirken haben. Darum verbietet der Entwurf die künftige Errichtung von Knaben-Seminaren und Con-



vieten und bestimmt, daß in die bestehenden Anstalten keine neuen Zöglinge aufgenommen werden. (Bravo!)

Die Regierung mußte ferner Schutz gewähren gegen die Willkür, durch welche zur Zeit ein Theil der Pfarren unbefestigt bleibt, um deren Inhaber, um der Erhaltung im Amte willen, abhängig zu stellen. Der Entwurf bestimmt deshalb Fristen, innerhalb welcher eine definitive Besetzung eintreten muß, und fordert, daß keine Umgehung dieser Norm durch Erwerbung von Succursal-Pfarren des rheinischen Rechtes stattfinden. Er will diese Stellen zu dauernd zu verleihenden machen. Der Entwurf verhindert ferner den Abschluß eines reberalen Pactums zwischen dem Geistlichen und seinem Obern, in welchem sich der Untergebene der Eventualität gewisser Maßregeln im Voraus fügt. Der zweite Entwurf ist auch darauf bedacht, die Strafen der Disciplin nicht willkürlich erkannt zu sehen. Er bestimmt darum gewisse Formen, die in jedem Disciplinarverfahren eingehalten werden müssen, ohne abzutreten von den Bestimmungen des canonischen Rechtes und denen der evangelischen Kirche. Er beschränkt gewisse Strafen und schließt andere aus, und die Staatsregierung soll Kenntniß von den verhängten erhalten. Er unterstellt die Emeriten-Anstalten (wohl Demeriten-Anstalten) der staatlichen Aufsicht; gibt aber auch ein Rechtsmittel an den Staat, anschließend an die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten und an die Praxis, die sich gebildet hatte auf Grund der Ordre von 1822 in einem recursus tanquam propter abusum. Der Entwurf hebt unter andern die speciellen Fälle hervor, in denen solcher Recurs zulässig sein soll, und wiederholt einzelne Bestimmungen, die Sie in dem Entwurf über die Straf- und Zuchtmittel schon kennen gelernt haben. Er ist auch dessen eingedenk, daß die katholische Kirche verbietet, gegen Disciplinar-Maßnahmen an den Staat zu appelliren, und sieht auch diesen Fall vor.

Der Entwurf meint aber auch, daß gegen willkürliche Entlassung ein Schutzmittel zulässig sein muß, welches den Geistlichen in dieser Beziehung der Willkür seiner Obern enthebt. Der Entwurf gibt dieses Rechtsmittel den Betheiligten. Aber er ist auch eingedenk, daß er sich dabei um öffentliche Interessen handeln kann, und man vom Menschen nicht mehr verlangen darf, als er zu leisten vermag, daß auch die zu schützen sind, die nicht gleich den Muth finden, gegen willkürliche Entscheidungen des Vorgesetzten den Schutz des Staates zu beanspruchen. Darum legt der Entwurf in die Hand des Oberpräsidenten gleichfalls die Einlegung des Rechtsmittels. Wer soll über ein solches entscheiden? Weber die Verwaltung, noch der Richter. Wohl soll und muß dem Richter bleiben, was sein ist, darum lasse ich auch in diesem Entwurf überall da, wo es sich um einen bestimmten geschlossenen Thatbestand handelt, den geordneten Richter mit seinem Spruch eintreten. Hier aber muß auch gegen willkürliche Entlassung Schutz eintreten, und ich will abwarten, ob es Ihnen gelingen wird, in dieser Beziehung eine bestimmte Formulierung zu finden. Bisher ist es der Staatsregierung nicht gelungen, und so muß denn jetzt ein Organ geschaffen werden von hervorragender, anerkannter Autorität, welches für seine Selbstständigkeit und Sachkenntniß Bürgschaft gibt. Sie finden, meine Herren, in dem Gedanken eines besonderen königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten den Gedanken eines Verwaltungsgerichtshofes für einen speciellen Theil der Verwaltung verkörpert. Ein erheblicher Theil der Mitglieder dieses Gerichtshofes sollen fest angestellte Richter sein. Im Uebrigen ist für die Auswahl der Mitglieder ein bestimmtes Kriterium nicht geschaffen, es mögen Beamte, hervorragende Rechtslehrer oder Geistliche sein. Das Verfahren des Gerichtshofes regelt sich nach einfachen Bestimmungen. Ich hebe nur eins hervor: die Staatsregierung findet in der grundsätzlichen Deffentlichkeit der Verhandlungen ein Moment, welches sie unterstützt.

Noch einer der angebotenen Gesichtspunkte blieb unerledigt. Der Staat kann sich nicht gefallen lassen, daß Personen, die mit den großen, im geistlichen Beruf liegenden Machtmitteln gegen seine Interessen handeln, in dieser Stellung gegen ihn verharren. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf für die Organe des Staates einen auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse begründeten Einspruch gegen die Anstellung in einer concreten Stelle. Ebenso muß bedacht werden, daß ein Inhaber einer solchen Stelle durch Mißachtung der Staatsgesetze die öffentliche Ordnung vergerathet, daß er in seinem Amte nicht bleiben kann. Dann soll sein Vorgesetzter auf seine Entfernung antragen, und besteht ein solcher in Deutschland für ihn nicht, so soll die Regierung ermächtigt sein, die Entscheidung jenes von mir als eminent bezeichneten Gerichtshofes anzurufen. Die weitere Gesetzgebung mag zusehen, ob seine Wirksamkeit noch in andern Fällen geboten ist. Indem ich Ihnen nun diese Entwürfe zur sorgfältigsten Prüfung überweise, bitte ich Sie, so weit das bei einer so tief greifenden Sache möglich ist, möglichst bald in die Verhandlung einzutreten, damit eine feste Grundlage gewonnen werde, auf welcher der Staat seinen hohen Zielen nachstreben kann, und damit wir bald, sei es auch nach langem, wechselnden Erfolg bringenden Kampfe zu demjenigen gelangen können, was das allein berechtigte Ziel eines so ersten Kampfes ist, zu einem vollen, dauernden Frieden. (Lebhafte Beifall.)

(Schluß folgt.)

## Die kirchlichen Gesetzesvorlagen im preußischen Abgeordnetenhaus.

### I. Entwurf eines Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Fideicommisses, was folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargelegt hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltenlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

#### II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§ 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatz erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.

§ 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung wird darauf gerichtet, ob der Candidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der klassischen Sprachen erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§ 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knaben-Seminare, Clerical-Seminare, Prediger- und Priester-Seminare, Convicte etc.) stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Haus-Ordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knaben-Seminare und Knaben-Convicte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung erteilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Diese Anstalten unterliegen der Revision der Commissarien, welche der Oberpräsident ernannt.

§ 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargelegt hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Zur Anstellung an einem Knaben-Seminar oder Knaben-Convicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preussischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Cleriker und Predigtamts-Candidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln.

§ 13. Werden die in den §§ 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die von Aufsichtswegen getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenconvicte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6 erwähnten Anstalten die erteilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

§ 14. Die Knabenseminare und Knabenconvicte dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

#### III. Anstellung der Geistlichen.

§ 14. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, diejenigen Candidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten zu benennen.

Dasselbe gilt bei Veretzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu. Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§ 16. Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere, wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.

§ 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, gilt als nicht geschehen.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres, vom Tage der Erledigung gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist

ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19. Die Errichtung von Seelsorgerämtern, deren Inhaber unbedingt abgerufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig. Die Succursalpfarreien im Bereiche des französischen Rechtes gelten mit dem Ablauf von 6 Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes den Inhabern als dauernd verliehen.

§ 20. Anordnungen und Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der dem geistlichen Amteverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind unverbindlich.

§ 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust des geistlichen Amtes zur Folge.

#### IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thln. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiedereröffnung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§ 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils das geistl. Amt verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thln. bestraft.

#### V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 25. Ausländer, welchen vor Verkündigung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Verlust desselben innerhalb 6 Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung, wenn vor Verkündigung dieses Gesetzes angestellte Personen in ein Amt gleicher Art versetzt oder zu dieser Zeit widerruflich verwaltete Aemter an ihre Inhaber dauernd übertragen worden sollen.

In anderen Fällen ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ein Amt getreten sind, oder in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

§ 27. Die in den §§ 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungscommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§ 1, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§ 29. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bestehen.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 30. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich etc.  
Beglaubigt:  
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.  
Falk.

## Deutschland.

Karlsruhe, 14. Jan. S. K. H. der Großherzog haben unter dem 10. d. M. gnädigst geruht, den außerordentlichen Professor Dr. Franz v. Celsius in Heidelberg, auf sein unterthänigstes Ansuchen auf den 15. April d. J. aus dem badischen Staatsdienste zu entlassen; den Universitätsbibliothekar Dr. Karl Thibaut in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit, und den Bezirksarzt Anton Staiger in Eberbach wegen körperlicher Leiden, beide unter Anerkennung ihrer langjährigen, treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen; dem Privatdocenten Dr. Rudolf Kaltenbach in Freiburg den Character als außerordentlicher Professor in der medicinischen Facultät zu verleihen; den Oberlehrer Christian Stöckert vom Collegium in Mühlhausen zum Professor an dem Realgymnasium in Mannheim zu ernennen.



\* Karlsruhe, 13. Jan. Wir erhalten folgende Zuschrift der großh. Staatsanwaltschaft: Unter Bezug auf den Schluß des Artikels „Aus dem Kreise Karlsruhe“, in Ihrer Nummer 5 vom 7. Januar d. J., ersuche ich Sie um Aufnahme folgender Berichtigung:

Der dort erwähnte Vorgang, welcher sich am 9. Mai v. J. zugetragen hat, fällt nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen über die Verbrechen der Sittlichkeit und konnte daher von Seiten der Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Verfolgung nicht eingeleitet werden.

Zur Untersuchung und Bestrafung war vielmehr nach §. 360 Biff. 11 R. St. G. B. und Art. 24 des Bad. Einf. Ges. vom 23. December 1871 die Polizeibehörde zuständig. v. Gulat.

\* Aus Konstanz wird uns über die Verhaftung des Herrn Stiftungsverwalters Edelmann Folgendes mitgeteilt. Am 11. d. Abends halb 6 Uhr erschien in der Wohnung desselben der Polizeiwachtmeister mit einem Polizeidiener und, da Edelmann nicht zu Hause war, wartete er auf denselben bis zu seiner bald darauf erfolgenden Rückkehr. Edelmann wurde darauf verhaftet und zum Amtsgericht abgeführt, woselbst ihm seine vom Amtsgericht Radolfzell beschlossene Verhaftnahme bekannt gemacht wurde. Nachdem er die Nacht über im hiesigen Amtsgefängnis untergebracht worden war, wurde er am folgenden Morgen per Bahn nach dem Amtsgefängnis Radolfzell verbracht. Wir müssen uns höchlich erstaunen über diese Art der Behandlung, deren Gründe uns bis jetzt unbekannt sind; gegen einen in öffentlichen Diensten stehenden Mann hätte doch wohl eine einfache Vorladung vor das Amtsgericht genügt, — den Transport nach Art eines gemeinen Verbrechens hätte man ihm wohl ersparen dürfen. Warten wir indessen nähere Aufklärung über diesen Auffsehen erregenden Vorgang ab.

3 Aus dem Kreise Offenburg, 12. Januar. Der Würfel ist gefallen! So muß ich ausrufen, nachdem ich Dr. Falks Rede bei Vorlegung der beiden Gesetzesentwürfe betr. die Anstellung und Vorbildung der Geistlichen und die kirchliche Disziplinargewalt gelesen habe. Nach diesen Ausführungen des Ministers für geistliche Angelegenheiten kann Niemand mehr sich einer Täuschung über den Ernst der Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche hingeben. Die neuen Gesetzesentwürfe sind ein Attentat auf die Selbstständigkeit der katholischen Kirche, sie sind ein Rückschritt in die Zeiten des Josephinismus, sie sind der flagranteste Eingriff in die Verfassung der kathol. Kirche. Ihr Blatt wird die Rede jedenfalls ausführlich mittheilen, darum kann ich mich dieser Mittheilung enthalten und mich darauf beschränken, vorläufig auf einige Stellen aufmerksam zu machen. Der Minister fordert die Abgeordneten auf, die Vorlagen so zu behandeln, „als ob es sich um eine Modification der Verfassung handle.“ Er hätte, statt die hypothetische Rede-weise zu wählen, offen sagen können: „Es handelt sich um Abänderung der Verfassung. Die in letzterer garantierte Selbstständigkeit der Kirche muß aufgehoben, denn der omnipotente Staat kann sie nicht ferner dulden.“ Es genirt diesen Staat, daß der kath. Clerus von Rom abhängig ist. „Hier muß Wandlung geschaffen werden durch den Bruch der bestehenden Verhältnisse,“ ruft der Minister aus. Der Clerus soll vom Staate abhängig, von der obersten Kirchenregierung möglichst unabhängig gemacht werden; aber ein solcher Clerus ist eben kein katholischer mehr! Wer sieht nicht, daß man in der That auf eine Nationalkirche zusteuert? Der Gesetzesentwurf verlangt, daß die kathol. Geistlichen ihre Bildung empfangen auf einem Staatsgymnasium und „auf einer deutschen Staatsuniversität.“ Es soll „nur ein Studium in einem solchen Seminar ausreichen, welches von der Staatsregierung anerkannt wird“, und zwar soll diese Befugnis „nur den bereits in Preußen bestehenden Seminaren und nur an solchen Orten zugestanden werden, in welchen keine Universitätsfacultäten sich befinden. Ferner „soll nicht durch gleichzeitigen Besuch eines Seminars die Einwirkung des Universitätsstudiums zerrüttet werden.“ Die Seminare, welche am Leben bleiben dürfen, werden von der Regierung beaufsichtigt; Knabenseminare und Conventen dürfen nicht mehr errichtet werden, die bestehenden werden zum Aussterben verurtheilt d. h. sie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufnehmen. Alle diese Maßregeln, betreffend die Bildung der Geistlichen, wurden seit Jahren in den Freimaurerblättern von den verbissensten Kirchenfeinden beantragt; jetzt sollen sie durch das Feldmarschall-Ministerium ein- und durchgeführt werden. Es ist nicht genug, daß wir in Deutschland keine einzige katholische

Universität mehr haben, es ist nicht genug, daß die katholische Kirche auf die höchste Bildungsanstalt katholischer Studenten gar keinen Einfluß hat, daß da die künftig Gebildeten in kirchenfeindlichem Sinne erzogen werden können, die Kirche soll auch nicht einmal mehr ihre Priester nach katholischen Grundsätzen erziehen dürfen! Es ist nicht genug, daß die mächtigsten Wecker katholischen Lebens, die Jesuiten verbannt sind, es soll auch die Weltgeistlichkeit nach den Grundsätzen der Welt von liberalisirenden Professoren erzogen werden, sie soll aufhören, ein Clerus zu sein. Es ist nicht genug, daß Kirchenschulen für das Volk verboten sind, und daß der Staat das ganze Erziehungswesen von der Volksschule bis zur Universität monopolisirt hat, er will auch die Schulen für Cleriker an sich bringen, der Staat will die Priester der Kirche erziehen! Angesichts der neuen Gesetzesentwürfe, von denen ich nur den ersten hier besprochen habe, ist es keine leere Phrase mehr, nein, es ist furchtbar ernste Wahrheit: die Kirche hat in Deutschland einen Kampf auf Leben und Tod zu kämpfen. Unfere babilonischen Kirchenstreite waren nur ein — wie jetzt klar vor Augen liegt — wohlüberlegtes Vorspiel zu dem großen Kampfe, der jetzt gegen die katholische Kirche geführt wird. Aber wir vertrauen auf Gott und unsere gerechte Sache!

Augsburg, 11. Jan. In der „Augsb. Postztg.“ lesen wir: „Das hiesige Bezirksamt scheint sich die „dankbare“ Aufgabe gestellt zu haben, die kath. Vereine im Augsburger Bezirk zu schließen. Nachdem es erst unlängst auf Grund eines offenbar unabsichtlichen Verfehlers den kath. Männerverein in Bobingen geschlossen hat, bereitete es, einem hiesigen Localblatte zufolge, dem kath. Wander-Casino vom Schmutterthal dasselbe Schicksal. In einer Rede des Hrn. Dr. Ritter aus München bei der letzten Vereinsversammlung in Hirblingen soll das Bezirksamt einen Anlaß entdeckt haben, um den Verein als geschlossen zu erklären.“

Mainz, 11. Jan. Das „Mzr. Journ.“ schreibt: „Sicherm Vernehmen nach ist Hrn. P. Zöllner von der großh. Regierung Herbst im Bogelsberg als Aufenthaltsort angewiesen worden. Ob sie „dem Zöllner“ auch Sustentation zugesagt, ist nicht in Erfahrung gebracht. Es kann dies jedoch nicht wohl bezweifelt werden, da ja einerseits Hr. Zöllner in Herbst unbekannt ist, andererseits weder der Pfarrer noch irgend ein Bürger von Herbst die Verpflichtung übernehmen möchte, für den Unterhalt des Verbannten aufzukommen.“

Köln, 11. Jan. Der Erzbischof Melchers hat sich, wie die „Kölnische Zeitung“ meldet, veranlassen, den Religionslehrer am hiesigen St. Marcellen-Gymnasium, Dr. Bruehl, seiner anti-infallibilistischen Ueberzeugungen wegen unter'm 9. d. M. aller priesterlichen Functionen zu entheben. Der Versuch des Erzbischofs, auch die lehramtliche Thätigkeit des Dr. Bruehl am Gymnasium zu inhibiren, ist bis jetzt noch erfolglos geblieben.

Berlin, 12. Jan. Die „Post“ setzt in einem bemerkenswerthen Artikel auseinander, daß das Unschlbarkeitsdogma eine neue kath. Religion geschaffen, der gegenüber der Staat nur diejenigen Verpflichtungen habe, welche ihm gegenüber den anderen neuen Religionsgesellschaften obliegen. Da dem Blatte Beziehungen zu den maßgebenden Persönlichkeiten beigelegt werden, macht der Artikel Aufsehen.

Berlin, 13. Jan. Die drei vom Cultus-Minister vorgelegten Kirchengesetze, deren gemeinsame Generaldebatte voraussichtlich Donnerstag beginnt, werden einer Commission zugewiesen werden, die ihren Bericht nach etwa acht Tagen erstatten dürfte.

## Ausland.

Wien, 11. Jan. Eine officiöse Notiz der „Presse“ dementirt die Nachricht des „Berl. Börsen-Courier“ in Betreff der Existenz eines durch die „Enthüllungen“ Gramont's veranlaßten eigenhändigen Schreibens des Kaisers Franz Joseph an den Deutschen Kaiser.

Pest, 13. Jan. In Deal'schen Kreisen werden die letzten Kundgebungen Beust's als wenig aufklärend betrachtet. Es ist selbstverständlich, daß Beust durch PreSSION auf Frankreich vor der Kriegserklärung den Frieden erhalten wollte; das Interesse der Frage liegt in dem Umstande, was Beust nach der Kriegserklärung gethan hat.

Paris, 11. Jan. Nach Briefen aus Chislehurst beabsichtigt die Kaiserin Eugenie allen Souveränen Anzeige von dem Ableben des Kaisers, von der Thronbesteigung Napoleons IV. und von ihrer Uebernahme der Regentschaft zugehen zu lassen. — Herr de Remusat ist wieder hergestellt, Marschall Bazaine

bedenklich erkrankt. — Der Präsident der Republik ist bei seiner heutigen Ankunft auf dem hiesigen Bahnhofs mit einer großen Ovation empfangen und von der Menge mit den Rufen: „Es lebe Thiers! Es lebe die Republik!“ begrüßt worden.

Paris, 12. Jan. Die Regierung gestattet anstandslos Trauermessen.

Paris, 13. Jan. Die Rechte wird auf die Interpellation Belcastel verzichten, nachdem Dufaure's Erklärung die katholischen Gewissen beschwichtigt hat.

Paris, 13. Jan. Thiers empfing heute die 6 Deputirten der Rechten, welche von ihrer Partei beauftragt waren, über die Entlassung Bourgoings Aufklärung zu erbitten. — Wie verlautet, soll die Interpellation Belcastels zurückgezogen werden, wenn der Bericht der Delegirten die Fraction befriedigt. — Den Mittheilungen der bonapartistischen Blätter zufolge ist den activen Officieren die Erlaubnis zur Theilnahme an dem Leichenbegängnis Napoleons durchweg formell abgeschlagen worden. Den höhern zur Disposition gestellten oder nicht activen Officieren ist es freigestellt worden, die Erlaubnis des Kriegsministers nachzusuchen.

London, 12. Jan. Wie der „Observer“ aus Petersburg erfahren haben will, hat die Mission des Grafen Schwaloff die Einleitung von Verhandlungen in Betreff der Heirath eines englischen Prinzen mit einer Tochter des Kaisers Alexander zum Zwecke.

London, 18. Jan. Chislehurst war gestern von vielen Fremden besucht, die kath. Kirche, wo die Prinzessin Mathilde, Rouher und Pietri dem Gottesdienste beiwohnten, übersüllt. Benedetti ist ebenfalls in Chislehurst angekommen und von der Kaiserin empfangen worden. Erwartet werden u. A. noch Ollivier und Mac-Mahon.

London, 13. Jan. Die Ausstellung der Leiche Napoleons erfolgt am Dienstag; bei dem Begräbnisse am Mittwoch amtirt der Bischof von Southwark. Die Eisenbahn veranstaltet gelegentlich des Begräbnisses Excursionszüge aus Paris nach London und zurück zum Preise von zwanzig und dreißig Francs. Die Polizei ist angeblich benachrichtigt worden, daß eine große Menge von Republikanern, besonders auch Journalisten vom Evénement und von der République Française, deren Namen der Polizei schon bekannt, in Chislehurst erwartet würden, welche einen Tumult beabsichtigen, und traf daher (wohl ziemlich überflüssige) umfassende Sicherheitsmaßregeln. Nur unbedeutende republikanische Demonstrationen kamen gestern vor. Der napoleonische Familienrath wird muthmaßlich bis zur Ankunft des Cardinals Bonaparte vertagt. Jerome drängt, die Kaiserin aber zögert; der Cardinal wird am Dienstage erwartet. Die anderen Angehörigen sind sämmtlich in Chislehurst. Dem Vernehmen nach wären als Vormünder ernannt die Kaiserin, der Cardinal und Rouher. (Köln. Btg.)

London, 13. Jan. Die Prinzessin Murat ist in Chislehurst angekommen. Beim Leichenbegängnis, am Mittwoch Morgen um 10 Uhr, wird dem achtspännigen Leichenwagen zuerst der kaiserliche Prinz und dann die übrigen Prinzen der kaiserlichen Familie folgen, vielleicht der Prinz von Wales; dann Mitglieder der Diplomatie und andere hervorragende Personen, Officiere und Freunde des kaiserlichen Hauses. Der Aufzug wird sehr einfach sein. Die Damen werden vorher sich zur Capelle begeben, wo die Leiche auf einem Paradebett in der Uniform liegen wird, die Napoleon bei Sedan trug.

Petersburg, 12. Jan. Der Großfürst-Thronfolger ist laut dem heute erschienenen ärztlichen Bulletin auf dem Wege der Genesung.

Hongkong, 10. Jan. Die chinesische Regierung hat in der Audienzfrage nachgegeben. Die in Peking residirenden Vertreter der auswärtigen Mächte werden demnächst in Audienz vom Kaiser empfangen werden.

Für den kranken Lehrer (Poststempel Offenburg) 2 fl., von Ungenannt 3 fl. 26 kr., von J. B. 1 fl. 45 kr., von Ungenannt 1 fl., von Pr. B. 2 fl., von Herrn Bauinspector Williard 3 fl. 1 kr., „ein Scherlein von einem ultramontanen Verehrer des Lehrerstandes in Baden“ 1 fl., durch Postanweisung von Dr. Sch. in Schl. 1 fl. 45 kr., von R. mit Poststempel Karlsruhe 1 fl., wofür dankt und um weitere Gaben bittet Die Expedition.

## Berichtigungen.

In dem Artikel „Aus dem Breisgau“ in der letzten Nummer unseres Blattes ist statt „bei der Siegelhänge“ zu lesen: bei der Siegelhänge. —

In derselben Nummer ist einem unserer Leser das in der Correctur übersehene komische Malheur passiert, daß er in dem Artikel „Rom, 10. Jan. Deputirtenkammer“ den Minister Lanza versichern läßt, Italien habe die Nachricht vom Tode Napoleons „mit großem Scherze“ aufgenommen. Da wir selbst keine Scherze mit solchen Dingen treiben, so brauchen wir wohl kaum hinzuzufügen, daß es „mit großem Scherze“ heißen muß.

1871



